

Dienstag, 18. Juni 2002 Nachmittag

Vorsitz: Standespräsident Vitus Locher
 Protokollführer: Curdin König
 Präsenz: anwesend 117 Mitglieder
 entschuldigt: Marti, Quinter, Rizzi
 Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

1. Totalrevision der Kantonsverfassung (1. Lesung) (Fortsetzung)

Kommissionspräsidentin: Cahannes Renggli
 Regierungsvertreter: Regierungspräsident Lardi, Regierungsrätin Widmer-Schlumpf, Regierungsräte Engler, Huber, Aliesch

II. Detailberatung

Art. 18 Ziff. 5

Antrag Kommission (Sprecherin Cahannes Renggli) und Regierung
 Beschlüsse des Grossen Rates über Grundsatzfragen gemäss Artikel 21 Absatz 1.

Abstimmung::

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird genehmigt.

Art. 18 Ziff. 6 (neu), Art. 19 Abs. 1 und 3

a) *Antrag Kommissionsmehrheit (14 Stimmen, Sprecherin Cahannes Renggli)*

Art. 18 Ziff. 6 (neu)

Angelegenheiten, die der Grosse Rat von sich aus zur Abstimmung bringen will.

Art. 19 Abs. 1

Wenn 1500 Stimmberechtigte [...] oder ein Zehntel der Gemeinden es verlangen, werden der Volksabstimmung unterstellt: (Ziff. 1 bis 3 gemäss Botschaft)

Art. 19 Abs. 3

Das Begehren um Durchführung der Volksabstimmung ist innert 90 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses zu stellen. [...]

b) *Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen, Sprecher Zindel) und Regierung*

Art. 18 Ziff. 6 (neu)

Gemäss Botschaft.

Art. 19 Abs. 1

Wenn 1500 Stimmberechtigte, ein Fünftel der Mitglieder des Grossen Rates oder ein Zehntel der Gemeinden es verlangen, werden der Volksabstimmung unterstellt: (Ziff. 1 bis 3 gemäss Botschaft)

Art. 19 Abs. 3

aa) *Antrag Kommissionsmehrheit (16 Stimmen, Sprecherin Cahannes Renggli)*

Das Begehren um Durchführung der Volksabstimmung ist zu stellen:

Ziff. 1 gemäss Botschaft

2. durch die Mitglieder des Grossen Rates im Anschluss an die Schlussabstimmung.

bb) *Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen, Sprecherin Noi-Togni) und Regierung*

Gemäss Botschaft.

Gemäss Botschaft.

Abstimmung:

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird mit 70 zu 27 Stimmen genehmigt.

Art. 19 Abs. 1 Ziff. 3*Antrag Beck*

Beschlüsse des Grossen Rates über neue einmalige Ausgaben zwischen zwei Millionen und zehn Millionen Franken sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben zwischen 600 000 und einer Million Franken.

Abstimmung:

Der Antrag Beck wird mit 61 zu 4 Stimmen abgelehnt.

Art. 19 Abs. 1*Antrag Looser*

Erste Zeile: Wenn 1000 Stimmberechtigte,

Abstimmung:

Der Antrag Looser wird mit 84 zu 9 Stimmen abgelehnt.

Art. 22 Abs. 2

a) *Antrag Kommissionsmehrheit (11 Stimmen, Sprecher Walther) und Regierung*
Gemäss Botschaft .

b) *Antrag Kommissionsminderheit 1 (5 Stimmen, Sprecherin Cahannes Renggli)*
Gestrichen.

c) *Antrag Kommissionsminderheit 2 (2 Stimmen, Sprecher Zindel)*
Sie werden dabei vom Kanton unterstützt [...], sofern ihre Ziele und ihr Aufbau demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

Abstimmung 1: Kommissionmehrheit zu Kommissionsminderheit 2

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird mit 82 zu 7 Stimmen genehmigt.

Abstimmung 2: Kommissionmehrheit zu Kommissionsminderheit 1

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird mit 88 zu 18 Stimmen genehmigt.

Art. 23 Abs. 3 (neu)*Antrag Kommissionsmehrheit (14 Stimmen, Sprecherin Valsecchi)*

Gemäss Botschaft.

Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen, Sprecher Augustin)

Das Gesetz regelt die Einstellung im Amt und die Amtsenthebung von Mitgliedern von Behörden und Gerichten.

Abstimmung:

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird durch Stichentscheid des Standesvizepräsidenten mit 47 zu 46 Stimmen genehmigt.

Art. 24 Abs. 2 und 5*Antrag Trepp*Art. 24 Abs. 2

Mitglieder der Regierung und der richterlichen Behörden [...] dürfen nicht dem Grossen Rat angehören.

Art. 24 Abs. 5 (neu)

Die Einsitznahme im Grossen Rat von Angestellten des Kantons und der dem Kanton angegliederten Anstalten wird im Gesetz geregelt.

Art. 24 Abs. 5 (alt) wird Abs. 6.

Abstimmung:

Der Antrag Trepp wird mit 74 zu 18 Stimmen abgelehnt.

Art. 52 Abs. 4 (neu) und Art. 94 Abs. 2a (neu)

Antrag Kommission (Sprecher Brüesch) und Regierung

Art. 52 Abs. 4 (neu)

Vollamtlichen Mitgliedern einer richterlichen Behörde ist jede Nebenbeschäftigung untersagt. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

Abstimmung:

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird mit 79 zu 0 Stimmen genehmigt.

Art. 94 Abs. 2a (neu)

Vollamtliche Mitglieder einer richterlichen Behörde bedürfen bis zum Erlass entsprechender gesetzlicher Bestimmungen der Bewilligung der Justizkommission des Grossen Rates für jegliches Ausüben einer Nebenbeschäftigung. Diese Tätigkeiten dürfen die uneingeschränkte Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gerichts nicht beeinträchtigen. Die Justizkommission kann eine angemessene Reduktion des Arbeitsumfanges oder eine Abgabepflicht der für die Ausübung der Nebenbeschäftigung bezogenen Entschädigung festlegen. Die Bestimmungen für vollamtliche Mitglieder einer richterlichen Behörde bleiben anwendbar.

Abstimmung:

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird mit 76 Stimmen zu 0 genehmigt.

Art. 24 Abs. 4*a) Antrag Kommissionsmehrheit (12 Stimmen, Sprecher Brüesch)*

Mitglieder der Regierung und die vollamtlichen Mitglieder einer richterlichen Behörde dürfen nicht der Bundesversammlung [...] angehören.

b) Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen, Sprecherin Valsecchi) und Regierung

Gemäss Botschaft.

Abstimmung:

Der Antrag der Kommissionsminderheit wird mit 76 zu 12 Stimmen genehmigt.

Art. 26a (neu)

Antrag Kommission (Sprecher Brüesch) und Regierung

Marginalie: Information

Behörden und Gerichte informieren die Öffentlichkeit regelmässig über ihre Tätigkeit.

Abstimmung:

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird genehmigt.

Schluss der Sitzung: 17.50 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Vitus Locher

Der Protokollführer: Curdin König